



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#021  
Datum: 24. Juli 2017

# **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 10. PÄ: Zusätzliche Ersatzhabitate  
für die Umsiedlung von Eidechsen“**

**in den Gemeinden Stuttgart, Steinheim (Murr) (Landkreis  
Ludwigsburg)**

**Bahn-km 7,900 bis 9,067**

**der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm**

**Vorhabenträgerin:  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	<b>3</b>
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Zusagen.....	5
A.3.1	gegenüber der Stadt Stuttgart .....	5
A.3.2	gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart.....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
A.4.2	Unterrichtungspflichten .....	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	8
A.6	Sofortige Vollziehung.....	8
A.7	Gebühr und Auslagen.....	8
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>9</b>
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren .....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	14
B.2.2	Zuständigkeit .....	14
B.3	Umweltverträglichkeit .....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	15
B.4.1	Planrechtfertigung.....	15
B.4.2	Abzuwägende Belange.....	15
B.5	Gesamtabwägung .....	26
B.6	Sofortige Vollziehung.....	26
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	28
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>28</b>

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

# Änderungsplanfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 10. PÄ: Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen“, in den Gemeinden Stuttgart (Stadtkreis Stuttgart) und Steinheim (Murr) (Landkreis Ludwigsburg), Bahn-km 7,900 bis 9,067 der Strecke 4700, Stuttgart - Ulm, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Umsiedlung von Zaun- und Mauereidechsen, die sich im Bereich der Bauflächen der Zuführung Obertürkheim angesiedelt haben.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis (19 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
<b>III</b>	<b>Beschreibung des Planfeststellungsabschnittes</b>	
	Erläuterungsbericht vom 5. Mai 2017 (10 Seiten zzgl. Deck- und 1 Vorblatt)	Wird festgestellt
	Formular zur Umwelterklärung	Nur zur Information

<b>9</b>	<b>Grunderwerb</b>	
9.5	Grunderwerbsverzeichnis	
9.5.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 5. Mai 2017 (2 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 9, wird festgestellt
9.5.2	Lagepläne Grunderwerb	
Blatt 1 von 2	Grunderwerbsplan, Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr Stand: 15. Juli 2016, Maßstab 1:1.000	wird festgestellt
Blatt 2 von 2	Grunderwerbsplan, Ersatzhabitat für Mauereidechsen an der Feuerbacher Heide Stand: 5. Mai 2017, Maßstab 1:1.000	wird festgestellt
<b>18</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	
18.1	<b>Erläuterungsbericht</b>	
	Ergänzung des Erläuterungsberichts (13 Seiten zzgl. Deckblatt), Stand: 5. Mai 2017	wird festgestellt
	Maßnahmenblatt F1 (2 Seiten) Stand: 5. Mai 2017	Ergänzt Anlage 18.1 wird festgestellt
	Maßnahmenblatt F2 (2 Seiten) Stand: 5. Mai 2017	Ergänzt Anlage 18.1 wird festgestellt
	Maßnahmenblatt V2 Stand: 5. Mai 2017	Ergänzt Anlage 18.1 wird festgestellt
Anhang 3.1	Artenschutzrechtlicher Erläuterungsbericht (50 Seiten zzgl. Deckblatt) mit Artenblättern, Stand: 5. Mai 2017	Nur zur Information
<b>18.2</b>	<b>Anlagen</b>	
<b>18.2.6</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne</b>	
Blatt 1 von 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr Stand: 15. Juli 2016, Maßstab 1:1.000	Ergänzt Anlage 18.2, wird festgestellt
Blatt 2 von 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Ersatzhabitat für Mauereidechsen an der Feuerbacher Heide Stand: 5. Mai 2017, Maßstab 1:1.000	Ergänzt Anlage 18.2, wird festgestellt

## A.3 Zusagen

### A.3.1 gegenüber der Stadt Stuttgart

A.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, hinsichtlich der Maßnahmenfläche auf der Feuerbacher Heide die Planung entsprechend den Absprachen mit der Stadt Stuttgart vom 10. Mai 2017 abzuändern und zu ergänzen, wobei inhaltlich auf das Gesprächsprotokoll vom 16. Mai 2017, den überarbeiteten Maßnahmenplan vom 17. Mai 2017 und die dazugehörigen Erläuterungen sowie insbesondere auf die geänderte Lage und den geänderten Verlauf der Wälle sowie die Beschränkung der Höhe der Wälle auf 1,5 m und der Verzicht auf Dachbegrünungssubstrat und Oberbodenabtragung verwiesen wird (laufende Nr. 10/02 der Einwendungsbearbeitung vom 29.06.2017).

A.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt die dauerhafte Übernahme von Pflege, Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht für die Eidechsenhabitate, nicht aber für bestehende befestigte Wege und Randgehölze zu (laufende Nr. 10/03 der Einwendungsbearbeitung vom 29.06.2017).

A.3.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Einfriedungen, abgesehen von temporären Reptilienschutzzäunen, nicht zu errichten (laufende Nr. 10/03 der Einwendungsbearbeitung vom 29.06.2017).

A.3.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Wert für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der zu bestellenden Dienstbarkeiten sowie die entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die erhöhten Pflegemaßnahmen (Pflegeregime) zu entschädigen (laufende Nr. 10/05 der Einwendungsbearbeitung vom 29.06.2017).

### A.3.2 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.3.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Ergebnisprotokoll vom 10.05.2017 festgelegten Ausführungserfordernisse und Planungsvorgaben entsprechend umzusetzen (laufende Nr. 11/05 der Einwendungsbearbeitung vom 29.06.2017).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

#### A.4.1.1 Ersatzhabitat für Mauereidechsen an der Feuerbacher Heide

Die Zusammensetzung des Substrats zur Aufbringung auf den Wallkronen der neuen Habitatstrukturen an der Feuerbacher Heide ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Stuttgart abzustimmen.

### A.4.2 Überwachung, Dokumentations- und Berichtspflichten

A.4.2.1.1 Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt und insbesondere die rechtzeitige Habitaterichtung sowie Eidechsenabfang und -ansiedlung jeweils fachgerecht durchgeführt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.2.1.2 Über die Umweltfachliche Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ab Maßnahmenbeginn, der dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens eine Woche vorher anzuzeigen ist, entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Die Berichte sind spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

A.4.2.1.3 Die Entwicklung der Zaun- und Mauereidechsen-Populationen auf den Umsetzungsflächen ist im Sinne eines Risiko-Managements durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Einer möglichen Fehlentwicklung ist durch entsprechend geeignete fachlich fundierte Steuerungsmaßnahmen zu

begegnen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist unverzüglich von der jeweiligen Feststellung und den entsprechenden Maßnahmen zu informieren.

A.4.2.1.4 Die Entwicklung der Eidechsenpopulation auf den Flächen der Ersatzhabitate ist zu überwachen (Monitoring). Das Monitoring beginnt im Jahr nach der Maßnahmenherrichtung und ist für die Dauer von 5 Jahren jährlich durchzuführen. Über eine Weiterführung des Monitorings nach Ablauf der 5 Jahre entscheidet die zuständige untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt. Pro Untersuchungsjahr sind vier Begehungen durchzuführen, davon zwei bis drei im Frühjahr/Sommer während der Paarungszeit von März bis Juni und entsprechend eine bis zwei Begehungen im Spätsommer Mitte August bis Anfang September, um Jungtiere nachweisen zu können. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Der Monitoring-Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zum 01.12. des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen.

A.4.2.1.5 Bis zum 1. November 2017 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs,
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße,
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln. Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

#### **A.4.3 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Stuttgart sowie der unteren Naturschutzbehörde beim LRA Ludwigsburg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Verbände sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Bescheids wird angeordnet.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 10. PÄ: Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen hat die dauerhafte Umsiedlung von Zauneidechsen in das Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr (Landkreis Ludwigsburg) sowie dauerhafte Umsiedlung von Mauereidechsen auf eine Fläche nahe der Feuerbacher Heide mit neu errichteten Habitatstrukturen im Gebiet der Stadt Stuttgart zum Gegenstand.

Eine vor Baubeginn durchgeführte Untersuchung des Baufeldes wies im Bereich des Baufelds der Zuführung Ober- und Untertürkheim Zaun- und Mauereidechsenhabitate nach. Die aufzufindenden Zauneidechsen (geschätzt 60 adulte Exemplare) werden abgefangen und in ein Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr umgesiedelt.

Die Mauereidechsenpopulation wird im Vorhabensgebiet auf 360 Exemplare geschätzt. Sie ist Teil der Stuttgarter Mauereidechsenpopulationen.

Für den mit diesen Maßnahmen verbundenen zusätzlichen Grunderwerb sichert die Vorhabenträgerin die Maßnahmen dinglich ab. Die Stadt Stuttgart stimmte der zusätzlichen Errichtung von Eidechsenhabitaten auf ihren Grundstücken zu.

#### **B.1.2 Verfahren**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16. Mai 2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Zuführung Ober- und Untertürkheim fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.10.2016, Az. I.GV(9), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 10. PÄ: Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen“ beantragt. Der Antrag ist am 12.10.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.11.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.12.2016 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 10. Januar 2017 Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Landeshauptstadt Stuttgart,
- Regierungspräsidium Stuttgart,
- Landratsamt Esslingen,
- Landratsamt Ludwigsburg,
- Stadt Steinheim (Murr),
- Stadt Kirchheim unter Teck.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 10. Januar 2017 ferner folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU),
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA),
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V. (DGGL),
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT),
- Deutscher Alpenverein e. V.,
- Deutscher Falkenorden Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.,
- Deutscher Angelfischerverband e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR),
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,

- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
- Deutscher Wildschutzverband e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Interessenvertretung für nachhaltige Natur- und Umwelterziehung e.V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V., Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.,
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU),
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzforum Deutschland e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Baden-Württemberg,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,
- Schwäbischer Albverein e. V.,
- Verband Deutscher Naturparke e.V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. und
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Einwendung/ Stellungnahme von
01	Stadt Steinheim an der Murr Marktstraße 29 71711 Steinheim an der Murr; Stellungnahme vom 06.02.2017, Az.: 364.301-Hi
02	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19, 70182 Stuttgart Stellungnahme vom 08.02.2017
03	Landeshauptstadt Stuttgart Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Stellungnahme vom 09.02.2017; Az.: StU 7831-10.07
04	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar Stellungnahme vom 09.02.2017, Az.: 411-364.36:000090
05	Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg Stellungnahme vom 10.02.2017, Az.: 20-797.1
06	Stadt Kirchheim unter Teck 73222 Kirchheim unter Teck, Postfach 14 52 Stellungnahme vom 16.02.2017
07	NABU e.V. Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart Stellungnahme vom 19.02.2017
08	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Stellungnahme vom 21.02.2017, Az: 24-3824.1/DB-PFA1.6a
08a	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Stellungnahme vom 22.02.2017, Az: 32-8881.21

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 5. Mai 2017 erneut überarbeitete Unterlagen zur 10. Planänderung vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt der Verzicht auf die ursprünglich geplante Zwischenhälterung der Mauereidechsen und deren endgültige Verbringung in neu zu

errichtende Habitate auf einer Maßnahmenfläche nahe der Feuerbacher Heide in Stuttgart ist.

Der überarbeitete Antrag wurde mit Schreiben vom 8. Mai 2017 im Rahmen einer erneuten, zweiten Beteiligung folgenden Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt:

- Landeshauptstadt Stuttgart und
- Regierungspräsidium Stuttgart

Weiterhin wurde den bereits genannten Verbänden (vgl. Seite 10) im Rahmen der zweiten Beteiligung mit Schreiben vom 8. Mai 2017 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen zur 2. Beteiligung enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen (Fortführung der Nummerierung aus vorhergehender Tabelle):

Lfd. Nr.	Einwendung/ Stellungnahme von
09	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. N 4, 1, 68161 Mannheim; Stellungnahme vom 06.06.2017
10	Landeshauptstadt Stuttgart Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Stellungnahme vom 08.06.2017; Az.: StU 7831-10.07
10a	Landeshauptstadt Stuttgart Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Stellungnahme vom 09.06.2017; Az.: StU 7831-10.07
11	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart Stellungnahme vom 09.06.2017, Az: 24-3824.1/DB-PFA1.6a
12	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19, 70182 Stuttgart Stellungnahme vom 09.06.2017
13	NABU e.V. Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart Stellungnahme vom 10.06.2017

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2017, Az. 591pä/011-2016#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich, lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Bahnanlagen zum Gegenstand. Es werden lediglich Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Sie dienen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens, indem die Baufelder im Bereich der Zuführung Unter- und Obertürkheim zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geräumt werden. Hieraus ergibt sich die räumliche und sachliche Begrenztheit des Vorhabens. Gegenüber der Gesamtplanung ist es daher von untergeordneter Bedeutung. Weitere Berührungspunkte mit der Gesamtplanung bestehen nicht.

### B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig

(§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2017, Az. 591pä/011-2016#021, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

#### B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen artenschutzrechtlichen Ausnahmen und die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermeiden die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung von ohnehin genehmigten Baumaßnahmen.

#### B.4.2 Abzuwägende Belange

##### B.4.2.1 Grunderwerb

Für die Umsiedlung der Mauereidechsen auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide sind zusätzliche Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Sie befinden sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Stadt Stuttgart stimmte der Inanspruchnahme als Eigentümerin der Flächen zu. Die

Maßnahmenflächen werden dinglich gesichert (vgl. Anl. 9.5 der Antragsunterlagen zur Planänderung).

Die Maßnahmenflächen zur Umsiedlung von Zauneidechsen nach Steinheim (Murr) unterliegen bereits der dinglichen Sicherung, nachdem dorthin bereits Zauneidechsen aus dem PFA 1.5 umgesiedelt wurden. Die am 07.10.2015 von der Stadt Steinheim (Murr) durch unterzeichneten Gestattungsvertrag erteilte Zustimmung liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

#### B.4.2.2 Natur- und Artenschutz

##### B.4.2.2.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide

Der von einem anerkannten Verband vorgebrachte Einwand, dass durch die fehlende Auflistung der heute vorhandenen Pflanzen und Tiere eine Bewertung der Eingriffe mit ggf. nach sich ziehenden Konflikten und entsprechendem Ausgleichsbedarf auf der Fläche an der Feuerbacher Heide nur mangelhaft bewertbar sind, wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass auf der Maßnahmenfläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten beheimatet sind, so dass keine Verdrängung von geschützten Arten auf benachbarte Flächen verursacht bzw. kein weiterer ökologischer Ausgleich notwendig wird.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Für die neue Maßnahmenfläche an der „Feuerbacher Heide“ wurde durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine Überkompensierung des Eingriffs um 53.477 Ökopunkte (gemäß Ökokonto-Verordnung – ÖKVO vom 19. Dezember 2010) errechnet. Langfristig kommt der Fläche somit eine Aufwertung zu.

##### B.4.2.2.2 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Für die nachfolgend konkretisierten Verbotsverletzungen wird gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Hiernach kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG (1) im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (3) zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (2) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (4), soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weiter gehende Anforderungen enthält (5). Hängt schließlich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit



eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (6). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

#### B.4.2.2.2.1 Zauneidechse

##### Zu 1.

Die Zauneidechsen werden aus dem Bereich des Loses 3 (Bereich am Uhlbach) abgefangen und in das Ersatzhabitat nach Steinheim (Murr) verbracht. Das nicht nur kurzzeitige Fangen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die streng geschützten Arten zählen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG) und die Tötung einzelner, trotz Absammelns etwaig im Baufeld verbliebener Individuen erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hiervon erteilte die Planfeststellungsbehörde mit ihrer Entscheidung zur 3. Planänderung im Abschnitt 1.6a vom 05.05.2014 (Gz: 591pä/007-2304#025) eine Ausnahme (vgl. S. 17 ff.). Sie beansprucht wegen der räumlichen Kongruenz mit dieser Planänderung weiterhin Geltung. Eine weitere Ausnahme ist für die Zauneidechse nicht erforderlich.

Dagegen liegt eine bislang nicht bewilligte Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat bauzeitlich zerstört wird.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kann durch eine vorgezogene (CEF-) Maßnahme nicht mehr vermieden werden, da das mit der 3. Planänderung genehmigte Ersatzhabitat südlich der Otto-Hirsch-Brücke zwischenzeitlich vollständig besetzt ist und weitere im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) liegende und für die Umsiedlung der Zauneidechsen geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

##### Zu 2.

Zumutbare Alternativen gibt es nicht. Die von der Vorhabenträgerin verfolgten Planungsziele lassen sich insbesondere in Anbetracht der bereits ins Werk gesetzten Baumaßnahmen an einem anderen, eingriffsschonenderen Standort nicht unter zumutbaren Bedingungen realisieren. Die Anbindung der neuen Zuführung Obertürkheim an die bestehende Fernbahnstrecke erfordert eine Verschwenkung der S- und Fernbahngleise auf einen Bahndamm, der bauzeitlich durch eine Spundwand an der westlichen Seite begrenzt wird. Die Spundwand verläuft in Teilbereichen im Bachbett des Uhlbaches, sodass das Baufeld an der Westseite hierdurch eingegrenzt ist. Eine Verlegung des Baufeldes auf die östliche Seite brächte auf Grund der

beengten Verhältnisse erhebliche Eingriffe in bestehende Industrie und Wohnbebauung mit sich. Durch eine Längsverschiebung der Streckenachse würden zusätzliche Eingriffe in ein von Eidechsen besiedeltes Habitat nötig.

Zu 3.

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Überdies ist diese Planänderung zur Realisierung des Gesamtvorhabens „Stuttgart 21“ notwendig. Sie dient unmittelbar der Umsetzung des Planfeststellungsabschnitts 1.6a. Dieser Abschnitt ist im Gesamtzusammenhang mit den anderen Abschnitten zu betrachten. So ermöglicht er zusammen mit dem unmittelbar anschließenden Abschnitt 1.5 den Ringverkehr über den neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof. Hieraus resultiert eine im Interesse der Allgemeinheit stehende deutliche Erhöhung der Kapazität und der betrieblichen Flexibilität. Dies und die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, die über den von dem Änderungsverfahren betroffenen PFA 1.6a an den künftigen Stuttgarter Hauptbahnhof angebunden wird, in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufzunehmen, verdeutlichen die Projektbedeutung.

Zu 4.

Die Zauneidechse weist in Baden-Württemberg und deutschlandweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes kommt es nicht speziell auf den Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens an. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Wenn die lokale Population nicht beeinträchtigt wird, kann dies auch keine negativen Folgen für das Gesamtvorkommen zeitigen.

Die vom Vorhaben betroffene Zauneidechsenteilpopulation (60 Exemplare) stellt lediglich einen kleinen Teil der Stuttgarter Metapopulation dar. Die Vorhabenträgerin ergreift ein Bündel von Maßnahmen, die durch Einrichtung adäquaten Ersatzlebensraums die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional kompensieren und dadurch eine Wahrung des Bestandes dieser lokalen Population sicherstellen. An der Eignung der Maßnahmen gibt es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nichts zu erinnern.

Die von anerkannten Naturschutzverbänden erhobenen Bedenken gegen die Eignung der Umsiedlung an sich, greifen nicht durch. Sie sähen diese Maßnahme grundsätzlich kritisch, weil die Umsiedlung auf möglicherweise bereits besiedelte Flächen zu erhöhtem Konkurrenzdruck und infolgedessen zu höherem Sterblichkeitsrisiko führen werde. Die Erfahrungen, die mit der im Jahr 2013 erfolgten Umsiedlung von Zauneidechsen nach Steinheim gemacht wurden, ließen Zweifel am Erfolg der Maßnahme aufkommen. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, es werde gutachterlich bestätigt, dass auf der Zielfläche in Steinheim noch genügend Fläche für die 60 umzusiedelnden Exemplare vorhanden und ein Konkurrenzdruck nicht anzunehmen sei. Der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme sei gegeben. Von insgesamt 106 umgesiedelten Eidechsen seien 23 adult und damit reproduktionsfähig gewesen. Die übrigen juvenilen und subadulten Individuen hätten ohnehin eine hohe Mortalitätsrate; deshalb werde stets die Anzahl adulter Exemplare ermittelt. Eine starke Erhöhung der Population sei in den ersten Jahren nicht zu erwarten; der Zeitraum von vier Jahren sei noch zu klein für eine abschließende Einschätzung. Stress verursachende Faktoren wie zu wenige Versteck- und Sonnenplätze, zu wenig Nahrungsangebot oder Winterplätze seien nicht zu besorgen, da das Habitat dies in ausreichender Zahl gewährleiste. Eine Gefahr durch Schlingnattern bestehe nicht in dem von einem Verband vertretenen Maße. Diesen Ausführungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an. Das für Zauneidechsenhabitate dinglich gesicherte Zielgebiet beläuft sich auf etwa 8.700 Quadratmeter. Unter der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nicht zu beanstandenden Annahme eines Bedarfs von 100 Quadratmetern pro adulter Zauneidechse auf einer eigens für diese Art hergerichteten Fläche (hierzu sogleich) benötigen die 60 umzusiedelnden Exemplare 6.000 Quadratmeter. Für das Jahr 2015 geht der Gutachter von etwa 30 Individuen (mit einem Flächenbedarf von 3.000 Quadratmetern), die auf Grundlage der 10. Planänderung im PFA 1.5 dorthin umgesiedelt wurden, aus. Selbst bei besten Fortpflanzungsbedingungen ist die gesamte Fläche trotz rechnerischen Fehlbetrags nicht besiedelt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die durch die Trockenmauern vorhandenen vertikalen Strukturen die Fläche noch vergrößern. Diese Flächen sind als Habitat hinzuzurechnen. Die Ergebnisse des bisher gelaufenen Monitorings lassen eine Fehlentwicklung nicht erkennen. Sicher ist, dass 23 adulte Zauneidechsen umgesiedelt wurden und im Jahr 2015 – freilich unter Heranziehung einer fachlich anerkannten Berechnungsmethode – 30 Exemplare vorhanden waren. Eine bessere Entwicklung war nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen wäre auch ein Rückgang der Population nicht mit einem Misserfolg gleichzusetzen. Populationsentwicklungen

unterliegen natürlichen Schwankungen; ein Rückgang wäre auch am Herkunftsort möglich. Anhaltspunkte für einen „Systemfehler“ von der Art, der Umstände aufzeigt, die aus fachlicher Sicht nicht mehr vertretbar sind, offenbaren die auf den Berichten und einer Inaugenscheinnahme des Habitats beruhenden Erkenntnisse der Planfeststellungsbehörde nicht.

Der von der Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung zur 10. Planänderung zum PFA 1.5 vom 02.07.2013 vertretene Flächenansatz von 100 Quadratmetern pro adulter Zauneidechse gilt fort. Forderungen von Fachbörden des Landes Baden-Württemberg und anerkannten Naturschutzverbänden, wonach nunmehr 150 Quadratmeter pro adulter Zauneidechse anzusetzen seien, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Allein die Äußerung der Forderung unter Hinweis auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vermögen den dadurch ausgelösten Grunderwerb insbesondere vor dem Hintergrund von möglichen Enteignungen nicht zu rechtfertigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie noch nicht so weit entwickelt, dass sie verlässliche Antworten liefern können. Vielfach handelt es sich um Erkenntnisse von Fachgutachtern aus Anlass anderer Projekte, die jeweils als Beleg für die eigene Einschätzung zitiert werden. Hinzu treten einzelne breiter angelegte Forschungsprojekte. Bei zahlreichen Fragestellungen steht – jeweils vertretbar – naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten. Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen oder „strengere“ Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 64, 66). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die vereinzelt vertretene Auffassung, 150 Quadratmeter seien im Sinne einer Mindestanforderung anzusetzen (etwa *Laufer* in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 2014, S. 130 f., der auf ein Projekt von *Märtens / Stephan* aus dem Jahr 1997 Bezug nimmt, ohne selbst gewonnene Erkenntnisse einfließen zu lassen oder den Ansatz vor dem Hintergrund abweichender Auffassungen kritisch zu würdigen), wissenschaftlich nicht in dem Maße anerkannt ist, dass ein geringerer Flächenansatz unvertretbar wäre. Die teils

fehlende wissenschaftliche Fundierung seiner Thesen räumt *Laufer* (in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 2014, S. 95) selbst ein.

Die von anerkannten Naturschutzverbänden vorgeschlagenen alternativen Flächen erweisen sich gegenüber dem bereits hergerichteten Habitat nicht aus fachlichen Gründen als vorzugswürdig. Die Verbände führen konkrete Flächen auf, die aus ihrer Sicht wegen der größeren Nähe zum Eingriffsbereich geeigneter seien. Die Vorhabenträgerin widerspricht. Sie argumentiert im Allgemeinen, gerade im Bereich des Eingriffs am Uhlbach seien kaum noch Bereiche unbesiedelt, weil dort Vergrümnungsmaßnahmen mit Folien durchgeführt würden. Eigene Flächen der Vorhabenträgerin stünden in der geforderten näheren Umgebung nicht zur Verfügung; auf Flächen Dritter gestalte sich der Zugriff schwierig. Sollten zudem erst Rodungen und Habitatherrichtung erforderlich sein, gingen damit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft einher, die es zu kompensieren gelte. Im Speziellen trägt sie für jedes der vorgeschlagenen Grundstücke Eignungsdefizite, insbesondere die nicht ausgeschlossene derzeitige Besiedlung durch Eidechsen, die teils erst zu kartieren sei, vor. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Es ist aus fachlichen Gründen nichts dafür ersichtlich, warum ein extra für Zauneidechsen errichtetes Habitat, das Kapazität für die Aufnahme weiterer Zauneidechsen hat, das sich auf Grund der Ergebnisse eines laufenden Monitorings bewährt und dessen Eigentümer der Inanspruchnahme bereits gestimmt hat, gegenüber Flächen, die diese Merkmale sämtlich nicht aufweisen, nicht als Zielfläche in Betracht kommen soll. Dass sich diese Fläche in besonderem Maße eignet, steht für die Planfeststellungsbehörde außer Zweifel. In diesem Zusammenhang weist sie Bedenken eines anerkannten Naturschutzverbandes zurück, der sich gegen die Qualifizierung der von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachter richtet. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, die gegen deren fachliche Eignung als anerkannte Gutachter sprechen.

Zuletzt stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Gleis- und Schotterflächen der Anbindung Obertürkheim zur Neubesiedlung, z. B. ausgehend vom Zauneidechsenhabitat südlich der Otto-Hirsch-Brücke, wieder zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen an der Einhaltung der fachlichen Erfordernisse keine Zweifel. Die Vorhabenträgerin legte in den festgestellten Maßnahmenblättern konsistent Ziel und Durchführung jeder Maßnahme dar. Hierdurch ist Gewähr dafür geboten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population und damit erst recht jener des Gesamtvorkommens nicht verschlechtert.

Durch das angeordnete Monitoring kann dem Auftreten etwaiger Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Zu 5.

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ebenfalls Genüge getan. Dies gilt auch insoweit, als er verlangt, dass die Populationen der verbotswidrig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Wenngleich der Erhaltungszustand der Zauneidechse ungünstig ist, schließt Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme dennoch nicht aus. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - (Slg. 2007 S. I-4713 Rn. 29) kann von den artenschutzrechtlichen Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern kann (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 5.08 –, BVerwGE 136, 291). Dass sich bereits der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird, wurde bereits dargelegt.

Zu 6.

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Mit einzubeziehen ist hier auch die nicht mit diesem Beschluss erteilte Ausnahme für das Einfangen und Töten von Zauneidechsen. Das Abfangen zum Zwecke der Umsiedlung dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Die Anzahl im Baufeld verbliebener Exemplare dürfte sich nach der von der Vorhabenträgerin ausweislich der festgestellten Maßnahmenblätter fachgerechten Durchführung auf einige wenige beschränken. Die dennoch möglichen, aber auf wenige Einzelfälle beschränkten Tötungen von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen liegen unterhalb der Signifikanzschwelle.

#### B.4.2.2.2.2 Mauereidechsen

Zu 1.

Wie bei den Zauneidechsen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Abfangen zum Zwecke der Umsiedlung auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide sowie durch unvermeidliche Tötungen einzelner verbliebener Exemplare verwirklicht. Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat bauzeitlich zerstört wird.

Zu 2.

Wie bereits oben (B.4.2.2.2.1, Zu 2.) ausgeführt, sind zumutbare Alternativen zu diesem Vorhaben nicht vorhanden. Dies trifft auch auf die konkrete Durchführung der die Mauereidechse betreffenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu. Maßnahme F2 beabsichtigt die Vermeidung von Tötungen, indem Mauereidechsen abgesammelt und auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide umgesiedelt werden.

Zu 3.

An dem Vorhaben bestehen analog zu den Ausführungen zur Zauneidechse (B.4.2.2.2.1, zu 3.) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Zu 4.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse konnte inzwischen sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit von ungünstig nach günstig hochgestuft werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sichert die Vorhabenträgerin mit den vorgesehenen Maßnahmen diesen Erhaltungszustand ab. Die Umsiedlungsfläche befindet sich im Verbreitungsgebiet der Stuttgarter Mauereidechse, weshalb die abgefangenen Mauereidechsen (360 Exemplare) im Bereich der Stuttgarter Metapopulation verbleiben. Für sie wird ein den bestehenden Bahnflächen nachempfundenen und mit ähnlichen Bedingungen ausgestattetes Ersatzhabitat hergerichtet. An der Eignung der Feuerbacher Heide für ein Mauereidechsenhabitat hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Während die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart die Maßnahme vollumfänglich begrüßt, erhoben die anerkannten Naturschutzverbände Kritik. Sie tragen im Wesentlichen vor, bei Umsiedlungen von Bahnflächen solle die Zielfläche auf ähnlich strukturierten Bereichen liegen, naturnahe Habitate seien gerade für die Umsiedlung großer Mauereidechsenpopulationen ausgeschlossen. Die Nähe zum von Menschen und deren Haustieren genutzten Killesberg berge Störungspotential. Ein Monitoring sei nötig. Zuletzt gibt die untere Naturschutzbehörde zu bedenken, dass sich die Zielfläche im Bereich der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart befinde, der zu sehr verschattet sein könne. Auf diesen Vortrag erwidert die Vorhabenträgerin, geeignete bahneigene Zielflächen stünden nicht zur Verfügung. Die Auswahl habe sich allein an naturschutzfachlichen Erfordernissen zu orientieren. Es sei in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde und der Stadt Stuttgart gelungen, eine solch qualifizierte Fläche zu finden, die die Voraussetzungen, wie Lage innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes, Flächengröße, Habitateignung und Verfügbarkeit erfülle. Bahnflächen seien demgegenüber häufig sehr schmal, bereits besiedelt und müssten unter zusätzlichen

zu kompensierenden Eingriffen in Natur und Landschaft hergerichtet werden. Ähnliche Strukturen, die denen der Herkunftsfläche entsprechen, seien nicht nötig. Abgesehen davon, dass die Fläche durch Anlage von linearen Steinwällen mit angrenzenden Vegetationsbeständen dem ursprünglichen Gebiet nachempfunden wird, seien Mauereidechsen äußerst anpassungsfähig. Gegenüber anthropogenen Einflüssen seien sie recht störungsunempfindlich. Sollte es einen erheblichen Rückgang der Population zu verzeichnen geben, würden Gegenmaßnahmen, etwa Abzäunungen ergriffen. Die Verschattung beschränke sich auf Randbereiche, die von Mauereidechsen bei großer Hitze aufgesucht werden könnten. Sollte sich herausstellen, dass die Verschattung zu groß ist, würden Bäume entnommen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die geäußerten Bedenken nicht. Die Feuerbacher Heide ist von den für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden für tauglich befunden worden. Die zuvor beantragte Zwischenhälterung auf der Gemarkung von Kirchheim unter Teck ist allseits auf Ablehnung gestoßen. Bei der Besiedlung von Bahnflächen darf deren primärer Zweck nicht aus den Augen verloren gehen. Es sind Verkehrswege, deren Funktion nach § 4 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zu gewährleisten ist. Eine über die natürliche Verbreitung hinausgehende Ansiedlung kann vor dem Hintergrund der Habitatanforderungen und der Unterhaltung nur in den Fällen, in denen betriebliche Belange nicht entgegenstehen, zugelassen werden. Die pauschale Forderung, ausschließlich Bahnanlagen zu verwenden, ist zurückzuweisen. Für die Eignung der Feuerbacher Heide spricht entscheidend, dass sie sämtliche Forderungen der Fachbehörden erfüllt. Sie liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet und sogar auf derselben Gemarkung wie das Herkunftsgebiet. Die Fläche bietet genügend Raum für die zu verbringenden Mauereidechsen und für eine den Habitatansprüchen genügende Herrichtung. Da Mauereidechsen in anthropogen geprägten Lebensräumen aufgefunden wurden, ist nicht von einer hohen Störungsempfindlichkeit auszugehen. Das angeregte Monitoring ist festgesetzt (A.4.1.2.4), sodass Gegenmaßnahmen bei erkannten Fehlentwicklungen, auch in Bezug auf die Größe der verschatteten Bereiche rechtzeitig getroffen werden können.

Der Einwand eines anerkannten Naturschutzverbandes, das Ausbringen allochthoner Mauereidechsen in die freie Natur sei zu vermeiden, geht – wie er selbst zum Teil einräumt – an der Sache vorbei. Dessen Argumentation ist ersichtlich von der Besorgnis getragen, durch die Umsiedlung allochthoner Mauereidechsen könnten Bestände der autochthone Mauereidechsen und Zauneidechsen gefährdet werden. Diese Besorgnis besteht nicht, weil hierfür die Besorgnislage fehlt. Wie die



Vorhabenträgerin darlegt, wurden auf der Feuerbacher Heide keine Zauneidechsen kartiert. Autochthone Mauereidechsen gibt es selbst nach Auffassung des Verbandes nicht. Er geht davon aus, dass „(a)lle Mauereidechsenvorkommen in Stuttgart (...) als nicht ursprünglich anzusehen“ seien. Auch Hinweise auf neue Krankheiten oder Parasitosen sind bei der seit Jahrzehnten im Stuttgarter Raum siedelnden Mauereidechsenpopulation nicht vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung der lokalen und damit auch der im natürlichen Verbreitungsgebiet vorkommenden Population der Mauereidechse nicht zu erwarten ist.

Zu 5.

Hinsichtlich der Erfüllung der durch Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie statuierten Anforderungen gilt das zu den Zauneidechsen ausgeführte (B.4.2.2.2.1, zu 5.) entsprechend.

Zu 6.

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Daher fallen die dennoch möglichen, aber auf wenige Einzelfälle beschränkten Tötungen von im Baufeld verbliebenen Mauereidechsen nicht ins Gewicht. Dies trifft auch auf die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu, da für diese auf der Umsiedlungsfläche hinreichend Ersatz bereitgestellt wird.

#### B.4.2.2.3 Führung des Kompensationsverzeichnis

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.1.2). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die

katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Allen öffentlichen Belangen konnte Rechnung getragen werden. Insbesondere die das vorliegende Vorhaben prägenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden unter Heranziehung bester fachlicher Erkenntnisse soweit wie möglich bewältigt. Private Belange sind nicht betroffen und können dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16. Mai 2007 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Ohne die hiermit genehmigte Freimachung der Bauflächen entlang der Gleisböschung im Bereich der Zuführung Unter- und Obertürkheim können die geplanten Baumaßnahmen in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden. Infolgedessen verzögerte sich die Realisierung des Gesamtprojektes weiter.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt. Materielle Rechte privater Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt. Die betroffene Stadt Stuttgart stimmte der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zu. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Die mit der Genehmigung gewährleistete Baufeldfreimachung durch Absammlung der dort angesiedelten Eidechsen ist für den zeitgerechten Bau der Zuführung Ober- und Untertürkheim erforderlich. Diese Maßnahme ist zwingende Voraussetzung für eine Reihe weiterer Maßnahmen, die letztlich in der Anbindung des neuen Tunnels in Richtung des neuen Hauptbahnhofs münden. Darüber hinaus engen naturschutzfachliche Anforderungen das Zeitfenster erheblich ein. Die Absammlung

von Eidechsen kann nur während ihrer Aktivitätsphase von etwa März/ April bis September erfolgen. Würde auf Grund der aufschiebenden Wirkung einer Klage diese Phase für die Absammlung ungenutzt bleiben müssen, wäre ein Absammeln erst wieder im Frühjahr des kommenden Jahres möglich. Dies und die Vorlaufzeiten für die in diesem Fall nötige erneute Anmeldung von Sperrzeiten summierten die Verzögerung allein in diesem Bereich auf bis zu 9 Monate Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

**B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Stuttgart, den 24. Juli 2017  
Az. 591pä/011-2016#021  
VMS-Nr. 3353948  
Im Auftrag**